



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

Versicherungsvermittler: IDD-Umsetzungsgesetz	2
Vergütungsregelungen für Versicherungsvermittler	2
Versicherungsberater	2
Verhältnis zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater	2
Gleichwertige Garantie	2
Einschränkung der Möglichkeit zur Sachkundedelegation	2
Weiterbildungsverpflichtung.....	2
Annexvermittler	3
Aufnahme von Personen in leitender Position ins Vermittlerregister	3
Neue Bußgeldtatbestände	3
Öffentliche Bekanntmachung bei Verstößen mit gewerberechtlichem Bezug.....	3
Übergangsbestimmungen.....	4
Statistiken Vermittlerverzeichnisse	4
Eingetragene Versicherungsvermittler	4
Eingetragene Finanzanlagenvermittler	5
Eingetragene Honorar-Finanzanlagenberater	5
Eingetragene Immobiliendarlehensvermittler.....	6
Statistiken aus dem Saarland	6
Veranstaltungen	7
Neues zur Arbeitnehmerüberlassung.....	7
Das neue Insolvenzanfechtungsrecht.....	7
Haben wir eine Wahl? - Demokratie heute	7
Krankheitsbedingte Kündigung	7

Versicherungsvermittler: IDD-Umsetzungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 07.07.2017 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.01.2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze gebilligt (vgl. Beschluss 533/17).

Für Versicherungsvermittler und -berater stehen folgende Änderungen der Rechtslage an:

Vergütungsregelungen für Versicherungsvermittler

Im Referentenentwurf des Gesetzes war noch vorgesehen gewesen, dass Versicherungsvermittler ihre Vergütung ausschließlich vom Versicherungsunternehmen, mit welchem sie direkt oder indirekt zusammenarbeiten, erhalten dürfen. Der Gesetzesbeschluss des Bundestags hat an dieser für die Versicherungsmakler nachteiligen Position nicht festgehalten, so dass sich an den Vergütungsregelungen für Versicherungsvermittler insofern nichts ändern wird. Das Gewähren oder Versprechen von Sondervergütungen aus einem Versicherungsvertrag ist Versicherungsvermittlern künftig jedoch untersagt.

Versicherungsberater

Änderungen ergeben sich für den Versicherungsberater, der bislang in § 34 e Absatz 1 GewO geregelt ist. Dieser Erlaubnistatbestand wird zukünftig unter § 34 d Absatz 2 GewO-E geführt werden. Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit künftig nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Bei Vorliegen mehrerer für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeigneter Versicherungen hat er vorrangig Nettoprodukte anzubieten. Bei der Vermittlung von Bruttotarifen hat er unverzüglich zu veranlassen, dass die Zuwendungen wie in § 48 c VAG-E geregelt durch das Versicherungsunternehmen direkt an den Versicherungsnehmer ausgekehrt werden.

Verhältnis zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

In § 34 d Absatz 3 GewO-E wird klargestellt, dass eine parallele Tätigkeit als Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 1 GewO-E und als Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 2 GewO-E nicht zulässig ist.

Gleichwertige Garantie

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens kann künftig alternativ zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung das Bestehen einer gleichwertigen Garantie nachgewiesen werden.

Einschränkung der Möglichkeit zur Sachkundedelegation

Eine Sachkundedelegation ist bei natürlichen Personen künftig dann nicht mehr möglich, wenn diese selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich sind.

Weiterbildungsverpflichtung

Durch § 34 d Absatz 9 GewO-E wird eine Weiterbildungsverpflichtung für Versicherungsvermittler (Mehrfachagenten und Makler) und Versicherungsberater, für Ausschließlichkeitsvertreter sowie für die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten in einem Umfang von 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr eingeführt. Hiervon ausgenommen bleiben die produktakzessorischen Versicherungsvermittler sowie Annexvermittler. Mit dem Gesetzesbeschluss hat der Bundestag weiter

Ausschließlichkeitsvermittler und ihre Beschäftigten von der Weiterbildungspflicht ausgenommen, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen. Die Konkretisierung sowie die Ausgestaltung der Anforderungen an die Weiterbildungsverpflichtung können in der noch zu erlassenden Verordnung nach § 34 e GewO-E geregelt werden.

IHK-Position:

Zu begrüßen ist die Bitte des Bundesrats, das Weiterbildungssystem möglichst schlank zu halten.

Offen ist noch die Frage, ob die Anpassung der VersVermV noch rechtzeitig (bis zum Ende der Umsetzungsfrist im Februar 2018) durch den Verordnungsgeber erfolgen kann, da der Verordnungsentwurf vor Zuleitung an den Bundesrat zunächst dem Bundestag vorgelegt werden muss. Vgl. dazu § 34 e Absatz 1 Sätze 2 bis 6 GewO:

"Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet."

Link: [Beschluss Bundesrat.pdf](#)

Annexvermittler

Die Regelung zur erlaubnisfreien Annexvermittlung wird teilweise neu gefasst.

Aufnahme von Personen in leitender Position ins Vermittlerregister

Zukünftig müssen auch Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, ins Vermittlerregister eingetragen werden.

Neue Bußgeldtatbestände

In § 147 c GewO-E wird ein neuer Bußgeldtatbestand bei Verstößen gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten geschaffen.

Auch der Verstoß eines Versicherungsvermittlers gegen das Verbot der Gewährung von Sondervergütungen oder der Verstoß eines Versicherungsberaters gegen das Gebot der Auskehrung von Zuwendungen stellen bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten dar.

Öffentliche Bekanntmachung bei Verstößen mit gewerberechtlichem Bezug

In Umsetzung der Richtlinienbestimmungen sieht zudem das Gesetz ähnlich wie beim § 34 i Absatz 9 GewO einen öffentlichen "Pranger" vor. Danach kann die zuständige Behörde jede in das Gewerbezentralregister einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstößen mit gewerberechtlichem Bezug öffentlich bekannt machen, sofern eine solche Bekanntmachung personenbezogener Daten nicht unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen nicht gefährden würde (§ 34 d Absatz 11 GewO-E).

Übergangsbestimmungen

Um den Vermittlern die notwendige Zeit zur Umstellung auf die neue Rechtslage zu geben, hat der Gesetzgeber die Übergangsregelung nach § 156 GewO-E neu gefasst.

- Danach gilt die Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34 e Absatz 1 GewO in der aktuellen Fassung, die vor dem 23.02.2018 erteilt worden ist, als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 2 Satz 1 GewO-E.
- Versicherungsvermittler können die Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 2 Satz 1 GewO-E unter Vorlage der bisherigen Gewerbeerlaubnis nach § 34 d Absatz 1 GewO, die vor dem 23.02.2018 erteilt worden ist, im Rahmen eines vereinfachten Erlaubnisverfahrens beantragen. In diesem Fall erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde.
- Versicherungsberater dürfen, unabhängig von dem in § 34 d Absatz 2 Satz 4 GewO-E geregelten Zuwendungsannahmeverbot, Vergütungen von einem Versicherungsunternehmen annehmen, sofern die Vermittlung vor Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 2 Satz 1 GewO-E erfolgt ist.

Statistiken Vermittlerverzeichnisse

Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliendarlehensvermittler müssen sich in einem Online-Register eintragen lassen. Der DIHK führt das Register als gemeinsame Registerstelle für die Industrie- und Handelskammern unter der Adresse www.vermittlerregister.info. Wir informieren Sie regelmäßig über die statistische Entwicklung.

Eingetragene Versicherungsvermittler

Für gewerbsmäßig tätige Versicherungsvermittler und -berater besteht die Pflicht zur Eintragung in das Online-Register seit dem 22.05.2007. Bis zum 01.07.2017 waren insgesamt bundesweit 225.616 Versicherungsvermittler im Register eingetragen.

Versicherungsvermittler / -berater	Anzahl/Einträge	Anzahl/Einträge
	- Stand 01.07.2017-	- Stand 01.04.2016-
gebundene Versicherungsvertreter	144.903	150.885
Versicherungsvertreter mit Erlaubnis	29.760	30.007
Versicherungsmakler	46.836	46.648
produktakzessorische Vertreter	3.657	3.343
produktakzessorische Makler	139	136
Versicherungsberater	321	293
Summe	225.616	231.312

Eingetragene Finanzanlagenvermittler

Gewerbsmäßig tätige Finanzanlagenvermittler müssen sich seit dem 01.01.2013 in dem Online-Register verzeichnen lassen. Zum 01.07.2017 waren insgesamt bundesweit 37.554 Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 f GewO im Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen.

Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO	Anzahl/Einträge - Stand 01.07.2017-	Anzahl/Einträge - Stand 01.04.2016-
Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis gesamt	37.554	36.720
Erlaubnis zur Vermittlung von ¹		
Offene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO)	37.026	36.210
Geschlossene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO)	9.408	9.569
Vermögensanlagen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO)	6.430	6.490

¹ Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

Eingetragene Honorar-Finanzanlagenberater

Gewerbsmäßig tätige Honorar-Finanzanlagenberater müssen sich seit dem 01.08.2014 in dem Online-Register verzeichnen lassen. Zum 01.07.2017 waren insgesamt bundesweit 157 Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34 h GewO im Vermittlerregister eingetragen.

Honorar-Finanzanlagenberater gem. § 34 h GewO	Anzahl/Einträge - Stand 01.07.2017-	Anzahl/Einträge - Stand 01.04.2016-
Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis gesamt	157	121
Erlaubnis zur Beratung von ¹		
Offene Investmentvermögen (§ 34 h Abs. 1 Nr. 1 GewO)	157	121
Geschlossene Investmentvermögen (§ 34 h Abs. 1 Nr. 2 GewO)	47	42
Vermögensanlagen (§ 34 h Abs. 1 Nr. 3 GewO)	20	17

¹ Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

Eingetragene Immobiliendarlehensvermittler

Gewerbsmäßig tätige Immobiliendarlehensvermittler müssen sich seit dem 21.03.2016 in dem Online-Register verzeichnen lassen. Zum 01.07.2017 waren insgesamt bundesweit 48.043 Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 S. 1 GewO im Vermittlerregister eingetragen. Davon treten 1.432 Gewerbetreibende als Immobiliendarlehensberater nach § 34 i Abs. 5 GewO auf.

Immobiliendarlehensvermittler nach § 34 i GewO

Anzahl/Einträge

- Stand 01.07.2017-

Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler

48.043

(§ 34 i Abs. 1 S. 1 GewO)

Tritt auf als Honorar-Immobiliendarlehensberater

1.432

(§ 34 i Abs. 5 GewO)

Statistiken aus dem Saarland

Die Statistik, geordnet nach den Bundesländern, sind ebenfalls durch den DIHK veröffentlicht worden. Zu dem Stichtag 01.07.2017 waren im Saarland insgesamt 401 Finanzanlagenvermittler (2016: 405), 3 Honorar-Finanzanlagenberater (2016: 3) und 524 Immobiliendarlehensvermittler eingetragen. Bei den Versicherungsvermittlern sind insgesamt bis dato 2.657 Vermittler eingetragen (2016: 2.787), hiervon 1.866 gebundene Vermittler (2016: 1.989) sowie 791 ungebundene Vermittler (2016: 798).

Fazit:

Während die Zahl der eingetragenen Finanzlagenvermittler wie auch -berater weitgehend konstant blieb, sinkt die Zahl der registrierten Versicherungsvermittler. Abzuwarten bleibt, wie sich das IDD-Umsetzungsgesetz hier auswirken wird.

Veranstaltungen

Neues zur Arbeitnehmerüberlassung

Dienstag, 22.08.2017, 9.00 - 13.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. jur. Martin Dreyer, iGZ - Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V., Clemens von Kleinsorgen, iGZ, und Hans Karmann, Arbeitgeberservice, Agentur für Arbeit Saarland

Anmeldungen bis **21.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Das neue Insolvenzanfechtungsrecht

Mittwoch, 30.08.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Dr. Michael Bach, Rechtsanwälte Heimes & Müller, Saarbrücken

Anmeldungen bis **29.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Haben wir eine Wahl? - Demokratie heute

Dienstag, 20.09.2017, 19.00 - 20.30 Uhr, Veranstalter: Saarbrücker Rechtsforum e.V., Raum 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Dr. Reinhard Müller, FAZ

Anmeldungen bis **19.09.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Krankheitsbedingte Kündigung

Dienstag, 07.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **06.11.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.